



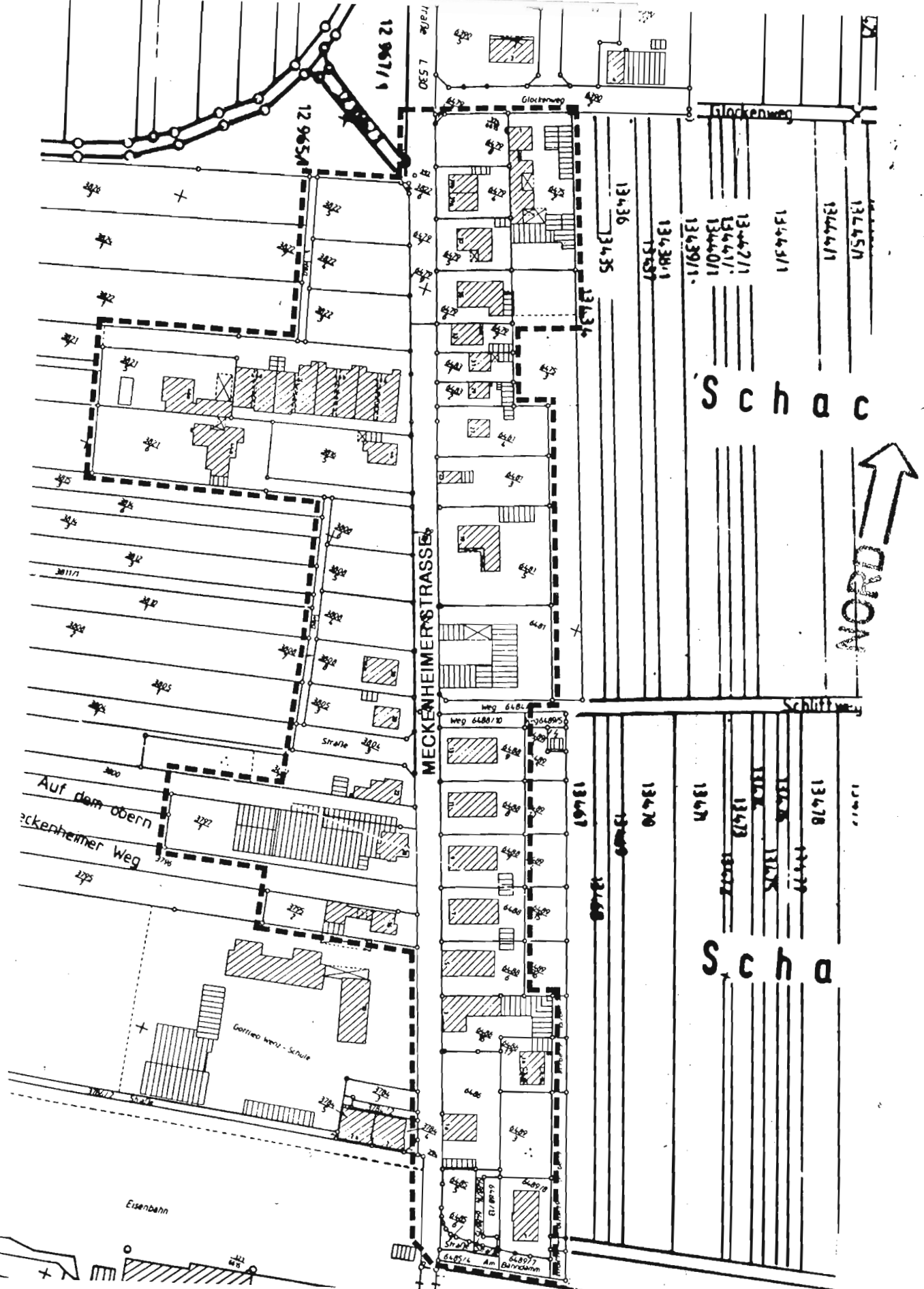
## Bebauungsplan

„Meckenheimer Straße,  
I. Änderung“

**Textbebauungsplan mit textlichen  
Festsetzungen und Begründung**

610-13 27/1

**Feb. 99**



# Bebauungsplan "Meckenheimer Straße, I. Änderung"

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 Maßstab : ca. 1: 2000

Es gelten weiterhin die

- „Textlichen Festsetzungen“
- zeichnerischen Festsetzungen
- bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach LBauO mit Ausnahme der durch diesen Änderungsplan I geänderten Textziffer 9.3

des mit Verfügung vom 01.08.1985, Az: 610-13 / 63-05/ Ha-39/ Ei-Wah, durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigten Bebauungsplanes „Meckenheimer Straße“.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach LBauO werden in der Textziffer 9.3 wie folgt geändert:

### **9.3 DACHAUFBAUTEN UND -EINSCHNITTE**

*Dachgauben* sind im gesamten Bebauungsplangebiet zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als  $\frac{1}{2}$ , die Breite der Einzelgaube nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gebäudebreite, maximal jedoch 4,00 m betragen.

Von der Traufe ist ein Abstand von mindestens 0,50 m, vom First ein Abstand von mindestens 2,00 m und vom Ortgang jeweils mindestens 1,50 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie auf gleicher Höhe anzuordnen, und es ist ein einheitliches Format zu wählen.

Die Summe der Breiten der Dachgauben darf die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Eine Dachgaube darf nicht breiter als 4,00 m sein.

Bei Gebäuden sind *Zwerchgiebel* allgemein zulässig. Sie dürfen die Traufe jedoch höchstens zu einem Drittel ihrer Länge unterbrechen und müssen vom Ortgang einen Abstand jeweils mindestens von 2,50 m einhalten.

*Dacheinschnitte* sind in ihrer Summe bis zu einer Länge von einem Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite zulässig, jedoch nicht breiter als 2,50 m. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 0,50 m und vom First mindestens ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.

## **BEGRÜNDUNG** (§ 9 Abs. 8 BauGB)

### **1.1 Aufgabe und Notwendigkeit des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan „Meckenheimer Straße“ wurde mit Verfügung vom 01.08.1985, Az.: 610-13 / 63-05/ Ha-39/ Ei-Wah von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.

Der Gemeinderat beschloß am 03.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Meckenheimer Straße, I. Änderung“.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Meckenheimer Straße“, läßt gemäß den textlichen Festsetzungen, Ziffer 9.3, Gauben nur bei eingeschossigen Wohngebäuden zu. Damit sollte seinerzeit die Zahl der Wohnungen im Gebiet klein gehalten und eine starke Auflockerung und Durchgrünung der Bauflächen erreicht werden. Der Ausbau von Dachgeschossen war folglich im Regelfall nur für Zusatzräume und nur durch Belichtung über Fenster im Giebel oder durch Dachflächenfenster möglich.

Um angesichts des zur Zeit herrschenden Wohnungsmangel die Möglichkeiten zum Bau von Wohnungen in den Dachgeschossen zu verbessern, soll künftig auch bei zweigeschossigen Gebäuden die Errichtung von Dachgauben allgemein zulässig sein. Die Größe der Gauben wird jedoch aus gestalterischen Gründen eingeschränkt und auf die jeweilige Breite der Gebäude abgestimmt.

Alle übrigen zeichnerischen, planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Meckenheimer Straße“ bleiben unverändert weiter bestehen.

### **1.2 Kosten**

Das gesamte Gebiet ist bereits erschlossen. Zusätzliche Kosten durch diese Planänderung entstehen der Gemeinde nicht.

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB'86 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am **03.02.1994** beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB'86 im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ am Donnerstag den **10.11.1994** bekanntgemacht.

Die Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag den **10.11.1994** im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB'86 wurde am **21.11.1994** durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB '86 erfolgte mit Schreiben vom **12.04.1995**. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme wurde auf den **17.05.1995** festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am **08.10.1998** angenommen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB'98 wurde im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ am Donnerstag den **12.11.1998** mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom **Freitag, den 20.11.1998** bis einschließlich **Montag, den 21.12.1998** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17:30 Uhr erfolgte am Donnerstag, den **10.12.1998**. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.11.1998** von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB'98 benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen **keine Anregungen** ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am **25.02.1999** als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB'98 beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB'98 vom **20.11.1998** bis **21.12.1998** öffentlich ausgelegen.



Haßloch, den **02. Feb. 1999**  
Gemeindeverwaltung:

*(Handwritten signature: H. Gebhardt)*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister

ausgefertigt:



02. Feb. 1999

Haßloch, den .....  
Gemeindeverwaltung:

*J. Gebhardt*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 01. Feb. 1999 unter Hinweis auf §§ 214 und 215 BauGB '98.



01. Feb. 1999

Haßloch, den .....  
Gemeindeverwaltung:

*J. Gebhardt*  
(Gebhardt)  
Bürgermeister